



Betreuungsmaßnahmen für Opfer und deren Angehörige bei inländischen Großschadensereignissen und bei terroristischen Anschlägen

I. Einsatzvorbereitende Maßnahmen (dauerhafte Aufgaben)

- Planmäßige Einrichtung und Ausgestaltung eines polizeilichen Einsatzabschnittes (EA) oder Unterabschnittes (UA) „Betreuung“ in der jeweils einzurichtenden Besonderen Aufbauorganisation (BAO).
- Vorhaltung einer Ansprechstelle für die in der Sofortlage, sowohl telefonisch als auch vor Ort (Personenauskunftstelle (PAST)).
- Vorhalten einer einheitlichen Telefonnummer für PAST, Ermittlungen (Hinweisannahme) und Auskünfte zu polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ereignis.
- Vorhalten einer einheitlichen Telefonnummer für PAST, Ermittlungsbereich (Hinweisannahme) und andere polizeiliche Bereiche (z.B. bei allgemeinen Nachfragen aufgrund eingetretener Verunsicherung oder konkret z.B. bei vorgenommenen Straßensperrungen, umgesetzten/beschädigten Fahrzeugen oder ähnlichen Problemen).
- Bilden und Vorhalten von ressortübergreifenden Netzwerken zur Wahrnehmung der Belange von Opfern und Angehörigen auf Landes- und Bundesebene und zur psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) auf Landesebene.
- Die PSNV ist in die BAO der Polizei und in die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr einzubinden.
- Durch Kooperationen und Verbindungskräfte sollte die PSNV stärker genutzt werden, zum Beispiel in der PAST, beim Überbringen von Todesnachrichten oder bei der Vermittlung an Opferschutzeinrichtungen.
- Pool von geschulten Mitarbeiter/innen (Psycholog/innen, Polizeivollzugsbeamten/-innen mit entsprechenden Fortbildungen), die bei der Anwendung bundesweit einheitlicher Identifizierungsstandards sensibel unter aktiver Berücksichtigung der Interessen der Angehörigen vorgehen.
- Festlegen von Meldewegen (immer Landeslagezentrum und auch BMI-Lagezentrum), sowie Auswärtiges Amt (AA)-Krisenreaktionszentrum dann, wenn ausländische Staatsangehörige betroffen sind).

- Festlegen von einheitlichen Dokumentationsstandards/Datenschutzvorkehrungen.
- Regelmäßige Notfallübungen / Schulungen.
- Vorhalten von Informationsmaterial für Opfer (z.B. Merkblätter von BMJV und BMAS).
- Festlegung und Inbetriebnahme eines einheitlichen Verfahrens in den Krankenhäusern zur Erfassung von Patientendaten (z.B. gsl.net¹, soweit in den Ländern verfügbar).
- Vorhalten einer Zentralstelle auf Landesebene zur Nachbetreuung (einschließlich Definition der Schnittstellen beim Übergang von der Sofortlage auf die Nachbetreuung)

II. Maßnahmen / Handlungsschritte in der Ereignisphase

- Aufrufung EA oder UA Betreuung in der BAO.
- Einrichtung der Ansprechstelle (PAST).
- Kontaktaufnahme mit PSNV vor Ort durch polizeiliche Ansprechstelle bzw. Verbindungsperson.
- Systematische Erhebung der Identitäten und Staatsangehörigkeiten, auch der in Krankenhäuser verbrachten Personen.
- Bei Einsatz der IDKO bzw. Maßnahmen unterhalb des IDKO-Standards ist frühestmögliche und betroffenengerechte Kommunikation mit den Angehörigen nötig.
- Die Einhaltung von IDKO Standards darf einer sensiblen, aktiven Informationsweitergabe an Angehörige von Opfern nicht entgegenstehen.
- Gesonderte kontinuierliche Betreuung von Angehörigen / schnellstmögliche Weitergabe von aktuellen Informationen, möglichst zeitlich vor Presse.
- Verbindung des EA oder UA Betreuung mit EA Tatort, EA Ermittlung, PAST.
- Möglichst Personenkontinuität im EA oder UA Betreuung, auch bei Übergabe der polizeilichen Verantwortung/Ermittlungen von Land an Bund.
- Verfahren zur Herausgabe der Opferdaten festlegen, sofern der GBA übernommen hat (ggf. Einsatz eines Verbindungsbeamten / einer Verbindungsbeamtin).
- Es sollte nur eine Liste verletzter, vermisster und getöteter Personen geben, die anfänglich bei der PAST zu führen ist.
- Meldewege einhalten
 - Systematische und zeitnahe Erhebung der Identitäten und Staatsangehörigkeiten von Betroffenen.
 - Zeitnahe Unterrichtung des BMI und des AA über die Staatsangehörigkeiten ausländischer Betroffener.

¹ Vernetzung von Patientenregistrierungssystemen

- Bei einer absehbar hohen Zahl ausländischer Staatsangehöriger unter den Betroffenen muss so frühzeitig wie möglich entschieden werden, ob ein/e Verbindungsbeamtin/-beamter des AA in den örtlichen Krisenstab/die örtliche BAO einbezogen werden sollte.
- Ebenfalls frühzeitige Abstimmung mit AA über BMI, ob in spezifischer Lage die Kommunikation mit in Deutschland akkreditierten diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausschließlich durch das AA geführt wird.
- Kontakt zu IDKO/Rechtsmedizin bzgl. Zugang zu Todesopfern, Bestattungsfragen.
- Erfassung /Registrierung von zivilen Helfern und Angehörigen durch die Polizei, um die Liste an den Opferbeauftragten/ die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) zur Nachsorge abzugeben.
- Überprüfung des Betreuungsbedarfs der im EA Betreuung erfassten Personen, inkl. Erreichbarkeit der Betroffenen sowie der Angehörigen.
- Regelmäßige Besprechungen mit den Verbindungskräften, um Datenlage zu aktualisieren.

III. Maßnahmen / Handlungsschritte zur Nachbetreuung

- Einrichtung / Hochfahren einer Zentralstelle auf Landesebene (z.B. Ombudspersonen oder Opferbeauftragte/Opferbeauftragter), die folgende Aspekte bündelt bzw. prüft:
 - Übernahme und Fortführung der Liste der PAST zu verletzten, vermissten und getöteten Personen.
 - Telefonische Beratung zur Vermittlung von wohnortnahen psychosozialen Akuthilfen und längerfristigen professionellen Hilfen.
 - Informationen zu den von Seiten der Behörden getroffenen und zu erwartenden Maßnahmen.
 - Abstimmung Zuständigkeiten Land/Bund (Trauerfeiern, Teilnahme Politiker Land/Bund, Protokoll etc.)
 - Organisation von Treffen für die Verletzten, Angehörigen und Hinterbliebenen durch die jeweiligen Landeszentralstellen / Netzwerke PSNV
 - Mahnmal/Gedenktafel
 - Ergänzende Angebote der psychosozialen Prävention in den Einsatzorganisationen und für die eingesetzten Einsatzkräfte.²
 - Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen.

² soweit sie auch Opfer geworden sind

- Opferentschädigungsgesetz.
 - Datenschutz: Welche Daten können Krankenhäuser oder Mitarbeiter/innen der PSNV verarbeiten? Welche Daten kann die Polizei weiterleiten? Gibt es Möglichkeiten, Daten in einer Zentralstelle zu sammeln?
 - Rechtliche Fragen der Vorgangsverantwortlichkeit und Auskunftskompetenz beim Übergabeprozess der Daten zwischen Land (LKA/StA bzw. GenStA) / Bund (BKA/GBA).
 - Verfahrensgrundsätze in der Zusammenarbeit der Polizei mit StA/GBA
 - Rechtssicherheit bei einer Abweichung von verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Identifizierung von Opfern (IDKO).
 - Finanzierungsfragen.
- Die psychosoziale Betreuung der Opfer und Angehörigen muss gewährleistet sein und bei der Einrichtung einer Zentralstelle einbezogen werden. Das BBK hat dazu bereits in den Qualitätsstandards und Leitlinien zur PSNV Empfehlungen zu einer Überführung in die Regelversorgung des Sozial- und Gesundheitswesens der akut- zur mittel- und langfristigen Hilfe formuliert. Die Umsetzung obliegt den jeweiligen Ländern.
 - Bei Bedarf kann die Zentralstelle durch Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) des BBK unterstützt werden.